

## **Satzung der Stadt Angermünde über die Regenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und des § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 02.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Angermünde betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Regenwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Regenwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten betriebenen Anlagen, wenn sich die Stadt dieser Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regenwasser bedient.
- (3) Zur öffentlichen Regenwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitungen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Regenwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Regenwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Angermünde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Regenwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht)
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser in die öffentliche Regenwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Regenwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Regenwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann, soweit sonstige Belange nicht entgegenstehen, den Anschluss des Regenwassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten auf folgenden Flächen anfällt und ohne Verunreinigung des Grundwassers versickert, verregnet oder verrieselt werden kann:

Regenwasser von

- a) Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen und sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
- b) sonstigen unbefestigten und befestigten Flächen eines Wohngrundstückes mit Ausnahme von Lagerplätzen, Autostellplätzen, Garagenzufahrten und Waschplätzen, sofern keine stärkere Schmutzbelastung des Regenwassers als bei den Flächen unter a) zu befürchten ist.
- c) Dachflächen von Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und Kirchen.

(3) Im Einzelfall kann auch eine Nutzung als Brauchwasser für eigene Zwecke zugelassen werden.

#### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Regenwasseranlage darf ausschließlich das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Regenwasser eingeleitet werden.

(2) Nicht eingeleitet werden dürfen insbesondere:

- a) feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- oder Küchenabfälle),
- b) feuergefährliche, explosionsfähige, radioaktive oder andere gefährliche oder schädliche Stoffe,
- c) Schmutzwasser aller Art,

(3) Gelangen dennoch gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Regenwasseranlage (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Stadt Angermünde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und fließender Gewässer bedarf nach Maßgabe der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung der Stadt. Die Erteilung der Zustimmung kann von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Regenwasseranlage anzuschließen, sobald Regenwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in die öffentliche Regenwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Die Stadt kann auf Antrag auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere in den in § 3 Abs. 2 genannten Fällen aussprechen, wenn das Regenwasser in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet oder verrieselt werden kann.

Unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Regenwassers auch ausgesprochen werden, wenn dieses als Brauchwasser für eigene Zwecke verwendet werden soll.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.

(5) Wird die öffentliche Regenwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.

(6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 6**

### **Ausführung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen**

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Regenwasserleitung haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte sind einzubauen. Gegen den Rückstau des Regenwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften über den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.

(2) Besteht für die Ableitung des Regenwassers von der Anfallstelle bis zur Kanalisation kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Regenwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse unterhalb der Rückstauenebene liegen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Stadt.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Straßenkanal (Grundstücksanschlussleitung) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.

## **§ 7**

### **Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Regenwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die

Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(3) Im Anzeigeverfahren nach Abs. 1 ist einzureichen:

ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:

- seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
- die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
- die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
- die Lage des öffentlichen Regenwasserkanals, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgrundlage auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Kanal mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein.

## **§ 8**

### **Anzeige-, Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Regenentwässerungseinrichtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Regenentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(5) Die Verpflichteten haben die Stadt Angermünde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer Regenentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Regenwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Regenwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Regenwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
- c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Zustand des Anschlusses und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Regenwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes des Anschlusses oder satzungswidriger Benutzung der Regenwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Regenwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Organe oder Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 10 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 4, 5, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 11 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer fortlaufenden Nummer gebucht ist.

## **§ 12 Gebühren und Kostenersatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasseranlage werden Benutzungsgebühren, für die Grundstücksanschlussleitungen Anschlusskosten (§ 6 Abs. 5) nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Stoffe einleitet, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
- c) entgegen § 5 Abs. 2 Regenwasser nicht einleitet,
- d) entgegen § 5 Abs. 6 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die Anlage benutzt, bevor der Stadt die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
- g) entgegen § 8 Abs. 2 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält,
- h) entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 03.05.2007

Krakow  
Bürgermeister

(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 03.05.2007

Krakow  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Regenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 03.05.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 03.05.2007

Krakow  
Bürgermeister